

# Grundsätze für die Arbeit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege Münster

## § 1 Bildung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

Die Stadt Münster hat gem. § 8 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) eine kommunale Konferenz Alter und Pflege zur Umsetzung der im APG NRW und in den §§ 8 und 9 SGB XI beschriebenen Aufgaben eingerichtet.

## § 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel der kommunalen Konferenz Alter und Pflege in Münster ist die Umsetzung der in § 1 APG formulierten Ziele, eine leistungsfähige und nachhaltige Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen sicherzustellen.
- (2) Sie wirkt bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mit. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:
  - Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung
  - Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen
  - Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen
  - Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige
  - Beteiligung der Gruppen nach § 3 Abs. 1 APG an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in der Stadt
  - Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements
  - Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.
  - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des GEPA und zur kontinuierlichen Präsenz des Themas.
  - Förderung der Beteiligung der Bürgerschaft bei Fragen der zukünftigen Sicherung zu Fragen des Alters und der Pflege
  - Berücksichtigung der Lebenssituation älterer Menschen und Förderung der Teilhabe

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder der Kommunalen Konferenz für Alter und Pflege sind:

- Kommunale Seniorenvertretung
- Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- Regionalkonferenz zur Weiterentwicklung der Lebenswelten von Menschen mit geistiger Behinderung
- Selbsthilfeforum
- AG der Münsteraner Nutzer/innenbeiräte
- Stationäre Altenpflegeeinrichtungen
- Ambulante Pflegedienste
- Tagespflegen
- Hospizarbeit
- Gerontopsychiatrische Angebote
- Landesverbände der Pflegekassen
- Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
- Regionale Pflegekassen
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
- Klinikenvertretung (Allgemeinkrankenhaus)
- Niedergelassenen Ärzte
- Wohlfahrtsverbände
- Pflegewissenschaft
- Fraktionen der Kommunalpolitik
- Wohnungswirtschaft
- Integrationsrat
- Bewohner/innen neuer Wohnformen
- Fachseminar für Altenpflege
- Pflegeberatung
- Kommune

- (2) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (3) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege können weitere beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen, sowie des örtlichen Sozialhilfeträgers hinzugezogen werden.
- (4) Weitere Mitglieder können auf Antrag zur Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist an die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu richten.

Über den Antrag entscheidet die Kommunale Konferenz Alter und Pflege mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Vorsitzende/r der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die/der Sozialdezernent/in der Stadt Münster.
- (2) Die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege wird von der Stadt Münster, Sozialamt, wahrgenommen.

#### **§ 5 Einladung und Tagesordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege bis zu 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsführung gerichtet werden.

#### **§ 6 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege finden bei Bedarf, aber in der Regel zweimal jährlich, statt.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt; soweit ein Beratungsgegenstand dies gebietet, wird nicht öffentlich beraten.
- (3) Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsführung rechtzeitig zu benachrichtigen.

## **§ 7 Arbeitskreise / Fachtagungen**

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitskreise bilden oder Fachtagungen durchführen. Zu den Arbeitskreisen können zur Stärkung der Fachkompetenzen sachkundige Personen hinzugezogen werden.

Die jeweiligen Ergebnisse werden abschließend in der Kommunale Konferenz Alter und Pflege beraten.

## **§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben. § 3 (4) bleibt unberührt. Empfehlungen werden – so weit von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird – mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

## **§ 9 Protokolle und Informationsaustausch**

Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege werden von der Geschäftsstelle protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und nach Fertigstellung an die Mitglieder sowie die Stellvertreter/innen verschickt. Sie werden außerdem auf den Internetseiten zum Thema Pflege des Sozialamtes der Stadt Münster veröffentlicht.

## **§ 10 In Kraft treten**

Die Grundsätze für die Arbeit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege treten mit Beschluss des Rates vom 11.05.2015 in Kraft.